

A8-K 582/2002 - 57
Theaterholding Graz / Steiermark GmbH
Klarstellung des Finanzierungsvertrages
in Punkt 2 – Finanzierung Ziff. 8 u. 9

Graz, 30.3.2006
Voranschlags-, Finanz-
und Liegenschaftsausschuss

Berichterstatte(r)in:

.....

**B e r i c h t
an den
G e m e i n d e r a t**

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.1.2004, GZ.: A 8 – K 582/2002 – 18 wurde der Änderung der Gesellschaftsform der Vereinigten Bühnen Graz als Gesellschaft bürgerlichen Rechts in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zugestimmt. An der neu gegründeten Theaterholding Graz / Steiermark GmbH sind die Stadt Graz und das Land Steiermark zu jeweils 50% beteiligt. In derselben Beschlussfassung wurde ein Finanzierungsvertrag, abgeschlossen zwischen den Gesellschaftern und der Theaterholding Graz / Steiermark GmbH unter Beitritt der Bühnengesellschaften, genehmigt.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.5.2005, GZ.: A 8 – K 582/2002-43 wurde begründet durch die vorzeitige Vertragsauflösung durch den Geschäftsführer der Schauspielhaus Graz GmbH, Matthias Fontheim, eine teilweise Verlängerung der Gültigkeit des Finanzierungsvertrages (Verzicht auf das Kündigungsrecht bis 31.8.2011 für die Schauspielhaus Graz GmbH) genehmigt.

Der gegenständliche Änderungsvorschlag bezieht sich auf Punkt 2 – Finanzierung Ziff. 8 u. 9 des geltenden Finanzierungsvertrages, in welchen Regelungen betreffend die Haftung der Gebietskörperschaften Stadt Graz und Land Steiermark für Zahlungen der Theaterholding Graz/Steiermark GmbH gegenüber deren Mitarbeitern aus Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldansprüchen enthalten sind. Es handelt sich dabei um eine Klarstellung einer im bisherigen Vertragstext interpretationsbedürftigen Bestimmung. Grundsätzlich sind diese Zahlungen von der Gesellschaft durch die Basisabgeltung des Landes Steiermark und der Stadt Graz zu decken.

Die derzeit geltende Textierung lautet wie folgt:

„8) Das Land Steiermark und die Stadt Graz haften für die sich aus den unten angeführten Punkten a) bis c) ergebenden Zahlungen der Theaterholding Graz/Steiermark GmbH (in Gründung) unter Beitritt der Tochtergesellschaften

Opernhaus Graz GmbH, Schauspielhaus Graz GmbH, Next Liberty Kinder- und Jugendtheater GmbH und K-Service und Werkstätten GmbH (alle in Gründung), in folgender Weise:

- a) für die von den oben angeführten Gesellschaften auszubezahlenden Pensionen aus den zum Stichtag 31.08.2004 bestehenden Pensionszusagen bzw. -anwartschaften (sowohl gegenüber aktiven Mitarbeitern als auch gegenüber Personen, die zu diesem Stichtag bereits Pensionen beziehen),*
- b) für die Abfertigungsansprüche der Mitarbeiter der oben angeführten Gesellschaften, die bei einer Dienstgeberkündigung dieser Mitarbeiter zum 31.08.2004 zu erfüllen gewesen wären. Der Ersatzanspruch entsteht erst mit der Auszahlung einer Abfertigung.*
- c) für die Jubiläumsgeldansprüche jener Mitarbeiter, deren Dienstverhältnisse zum 1.9.2004 auf eine der oben angeführten Gesellschaften übergehen.*

Bei Inanspruchnahme der Haftung für die oben angeführten Zahlungen verzichten die beiden Gebietskörperschaften auf einen Regressanspruch gegenüber den oben genannten Gesellschaften. Der Punkt 8) kann von den Gebietskörperschaften, abweichend von den Regelungen unter „4. Laufzeit“ nicht gekündigt werden und gilt unabhängig vom Bestand der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages.

- 9) Die aus Punkt 8) resultierenden Zahlungen sind im Punkt 1) genannten Zuschuss bereits enthalten, d.h. aus Punkt 8) resultiert grundsätzlich keine zusätzliche finanzielle Belastung für das Land Steiermark und die Stadt Graz. Nur wenn diese Zahlungen aufgrund besonderer Umstände (z.B. Liquidation einer Gesellschaft, Auflösung von Dienstverhältnissen in unüblicher Größenordnung) von den Gesellschaften nicht mit dem gemäß Punkt 1) gewährten Zuschuss abdecken können, verpflichten sich das Land Steiermark und die Stadt Graz, diese Zahlungen zusätzlich zu ersetzen.“*

Im Zuge der Darstellung des zum 1. September 2004 zu übertragenden Vermögens wurden diese Personalverpflichtungen einerseits unter den Rückstellungen ausgewiesen, andererseits wurde eine Forderung in gleicher Höhe gegenüber der Stadt Graz und dem Land Steiermark berücksichtigt, da auf Grund einer gesamthaften wirtschaftlichen Betrachtung diese Verpflichtungen zwar dem Grunde nach bestehen, jedoch immer – auch nach Vertragsende ohne Regressanspruch – von den beiden Gebietskörperschaften zu decken sind.

Der vertragliche Anspruch für die Berücksichtigung einer Forderung an die Gesellschafter in Höhe der zum 1. September 2004 bestehenden Personalverpflichtungen ist aus der derzeitigen Fassung des Finanzierungsvertrages allerdings nur durch eine entsprechende Auslegung des Ausdrucks „besondere Umstände“ ableitbar.

Aus den dargestellten Gründen wird vorgeschlagen den Finanzierungsvertrag im Sinne einer klaren Auslegbarkeit von Punkt 2 – Ziff. 8 u. 9 wie folgt zu ändern und zu präzisieren:

(Alle anderen Punkte des Finanzierungsvertrages i.d.g.F. bleiben unverändert aufrecht.)

„8) Das Land Steiermark und die Stadt Graz verpflichten sich, die aus den nachfolgend angeführten Punkten a) bis c) sich ergebenden tatsächlichen Auszahlungen der Theaterholding Graz/Steiermark GmbH unter Beitritt der Tochtergesellschaften Opernhaus Graz GmbH, Schauspielhaus Graz GmbH, Next Liberty Kinder- und Jugendtheater GmbH und Theaterservice GmbH zu befriedigen:

- a) die von den oben angeführten Gesellschaften auszubezahlenden Pensionen aus den zum Stichtag 31.08.2004 bestehenden Pensionszusagen bzw. -anwartschaften (sowohl gegenüber aktiven Mitarbeitern, deren Dienstverhältnisse zum 1.9.2004 auf eine der oben genannten Gesellschaften übergehen als auch gegenüber Personen, die zu diesem Stichtag bereits Pensionen beziehen),**
- b) für die Abfertigungsansprüche der Mitarbeiter der oben angeführten Gesellschaften, die bei einer Dienstgeberkündigung dieser Mitarbeiter zum 31.08.2004 zu erfüllen gewesen wären.**
- c) für die Jubiläumsgeldansprüche jener Mitarbeiter, deren Dienstverhältnisse zum 1.9.2004 auf eine der oben angeführten Gesellschaften übergehen.**

Die unter a) bis c) dargestellten Ansprüche betragen zum 1.9.2004 ermittelt nach finanz- bzw. versicherungsmathematischen Grundsätzen und einem Rechnungssatz von 4% €16.171.471,26.

Die beiden Gebietskörperschaften verzichten auf einen Regressanspruch gegenüber den oben genannten Gesellschaften. Der Punkt 8) kann von den Gebietskörperschaften, abweichend von den Regelungen unter „4. Laufzeit“ nicht gekündigt werden und gilt unabhängig vom Bestand der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages.

9) Ohne Abschwächung dieser Verpflichtung wird die Fälligkeit wie folgt geregelt:

Die Finanzierung der tatsächlich zur Auszahlung gelangenden Beträge auf Grund der unter 8) a) bis c) angeführten Pensions- Abfertigungs- und Jubiläumsgeldansprüchen ist grundsätzlich in dem unter Punkt 1) vereinbarten Zuschuss enthalten.

Nur wenn diese Zahlungen auf Grund besonderer Umstände (zB Liquidation einer Gesellschaft, Auflösung von Dienstverhältnissen in unüblicher Größenordnung) von den Gesellschaftern nicht mit dem gem. Punkt 1) gewährten Zuschuss abgedeckt werden können und die tatsächlichen Zahlungen auf Grund von Pensions-, , Abfertigungs- und Jubiläumsgeldansprüchen die im genehmigten Wirtschaftsplan, welcher unter Zugrundelegung des Finanzierungsvertrages erstellt wurde, dafür vorgesehenen Beträge um mehr als ein Prozent des gem. Punkt 1) gewährten jährlichen Zuschusses übersteigen, verpflichten sich das Land Steiermark und die Stadt Graz, den gesamten übersteigenden Betrag

zusätzlich binnen einem Monat nach tatsächlich erfolgter Auszahlung zu bezahlen.“

Seitens des Landes Steiermark ist es beabsichtigt eine gleichlautende Landtagsvorlage dem Steiermärkischen Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Weiters wurde seitens der Theaterholding zugesagt, bei der nächsten Rückstellungsberechnung auch die in den einzelnen Folgejahren zu erwartenden Cash-Flows aus diesen Verpflichtungen klar aufzulisten und den Gesellschaftern zur Verfügung zu stellen.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs.2 Z.10 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl. 32/2005, beschließen:

Der Finanzierungsvertrag vom 28.4.2004, abgeschlossen zwischen der Stadt Graz, dem Land Steiermark und der Theaterholding Graz / Steiermark GmbH unter Beitritt der Bühnengesellschaften gefertigt aufgrund der Gemeinderatsbeschlüsse vom 15.1.2004, GZ.: A8 – K 582/2002-18 und 12.5.2005, GZ.: A 8 – K 582/2002-43 wird in Punkt 2 – Finanzierung – Ziff.8 u. 9 wie folgt geändert:

„8) Das Land Steiermark und die Stadt Graz verpflichten sich, die aus den nachfolgend angeführten Punkten a) bis c) sich ergebenden tatsächlichen Auszahlungen der Theaterholding Graz/Steiermark GmbH unter Beitritt der Tochtergesellschaften Opernhaus Graz GmbH, Schauspielhaus Graz GmbH, Next Liberty Kinder- und Jugendtheater GmbH und Theaterservice GmbH zu befriedigen:

- a) die von den oben angeführten Gesellschaften auszubehandelnden Pensionen aus den zum Stichtag 31.08.2004 bestehenden Pensionszusagen bzw. -anwartschaften (sowohl gegenüber aktiven Mitarbeitern, deren Dienstverhältnisse zum 1.9.2004 auf eine der oben genannten Gesellschaften übergehen als auch gegenüber Personen, die zu diesem Stichtag bereits Pensionen beziehen),
- b) für die Abfertigungsansprüche der Mitarbeiter der oben angeführten Gesellschaften, die bei einer Dienstgeberkündigung dieser Mitarbeiter zum 31.08.2004 zu erfüllen gewesen wären.
- c) für die Jubiläumsgeldansprüche jener Mitarbeiter, deren Dienstverhältnisse zum 1.9.2004 auf eine der oben angeführten Gesellschaften übergehen.

Die unter a) bis c) dargestellten Ansprüche betragen zum 1.9.2004 ermittelt nach finanz- bzw. versicherungsmathematischen Grundsätzen und einem Rechnungssatz von 4% € 16.171.471,26.

Die beiden Gebietskörperschaften verzichten auf einen Regressanspruch gegenüber den oben genannten Gesellschaften. Der Punkt 8) kann von den Gebietskörperschaften, abweichend von den Regelungen unter „4. Laufzeit“ nicht gekündigt werden und gilt unabhängig vom Bestand der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages.

9.) Ohne Abschwächung dieser Verpflichtung wird die Fälligkeit wie folgt geregelt:

Die Finanzierung der tatsächlich zur Auszahlung gelangenden Beträge auf Grund der unter 8) a) bis c) angeführten Pensions- Abfertigungs- und Jubiläumsgeldansprüchen ist grundsätzlich in dem unter Punkt 1) vereinbarten Zuschuss enthalten.

Nur wenn diese Zahlungen auf Grund besonderer Umstände (zB Liquidation einer Gesellschaft, Auflösung von Dienstverhältnissen in unüblicher Größenordnung) von den Gesellschaftern nicht mit dem gem. Punkt 1) gewährten Zuschuss abgedeckt werden können und die tatsächlichen Zahlungen auf Grund von Pensions-, , Abfertigungs- und Jubiläumsgeldansprüchen die im genehmigten Wirtschaftsplan, welcher unter Zugrundelegung des Finanzierungsvertrages erstellt wurde, dafür vorgesehenen Beträge um mehr als ein Prozent des gem. Punkt 1) gewährten jährlichen Zuschusses übersteigen, verpflichten sich das Land Steiermark und die Stadt Graz, den gesamten übersteigenden Betrag zusätzlich binnen einem Monat nach tatsächlich erfolgter Auszahlung zu bezahlen.“

Die Bearbeiterin:

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Ulrike Temmer

Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:

StR Mag. Dr. Wolfgang Riedler

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss am

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

GRin Adelheid Fürntrath

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn:

Seite 6 von GZ.: A 8 – K 582/2002-57, Theaterholding Graz/Steiermark GmbH, Änderung des Finanzierungsvertrags in Punkt 2 – Finanzierung Ziff. 8 u. 9